



Zahl: 1/2018

Bad Blumau, am 2.1.2018

**Gegenstand: Peyerl Elfriede, Jobst 39, 8283 Bad Blumau
Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 7.12.2017 hat **Elfriede Peyerl, Jobst 39, 8283 Bad Blumau** gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den **Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage** auf dem Grundstück(en) Nr. 3221/5EZ: 54, KG: Lindegg, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Mittwoch, 17. Jänner 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Jobst 39** um **14.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Peyerl Elfriede, Jobst 39, 8283 Bad Blumau

Verfasser der Projektunterlagen: BM Johannes Rosenberger, Unterrettenbach 4, 8261 Sinabelkirchen

Bauführer: Bauservice GmbH & Co KG, Lugitschstraße 11, 8330 Feldbach

Rauchfangkehrermeister: RKM Anton Sammer, Johannesplatz 93, 8291 Burgau

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



.....

* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.